

Hinweise zur Nutzung einer Zisterne

Anlagen wie Zisternen können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher ist der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und ggf. beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Bei einer Nutzung von Brauchwasser im Haushalt ist außerdem eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung fachgerecht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zu errichten. Vor allem die DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988 und DIN 1989 sind zu beachten.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung). Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN EN 806-2, Ziffer 8.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreikbaar anzubringen.
5. In der Regenwasserleitung ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Er unterliegt dem Eichgesetz und wird von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten eingebaut. Für die Messeinrichtung wird eine Grundgebühr nach der Abwassersatzung erhoben (1,60 €/Monat). Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
6. Bei einer Nutzung von Regenwasser im Haushalt oder einer Nachspeisung durch das Leitungsnetz darf die Zisterne erst nach der Abnahme durch den Wasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Vor der Abnahme ist beim Wasserzweckverband ein Lage- und Installationsplan der Anlage und eine Bestätigung über die fachgerechte Installation einzureichen (Fertigstellungsanzeige).
7. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
8. Eine Erweiterung oder Änderungen der Regenwassernutzung ist dem Verband nach § 49 Abs. 1 Ziffer 2 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Unter Umständen können auch Straftatbestände erfüllt sein (z.B. Abgabenhinterziehung bei Einleitung von Zisternenwasser in die Kanalisation ohne Erfassung durch einen Wasserzähler). Um Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen, kann ggf. auch die Versorgung eingestellt werden.

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE - REGENWASSER-/BRAUCHWASSERANLAGE

Angaben zur Installation	Installation durch folgenden Fachbetrieb
(Vor- und Zuname des Grundstückseigentümer)	(Firma)
(Straße, Hausnummer)	(Straße, Hausnummer)
(PLZ, Ort)	(PLZ, Ort)
(Telefon/E-Mail)	(Telefon/E-Mail)

Angaben zur Zisterne

Volumen _____ cbm	Nutzung: <input type="checkbox"/> Toiletten <input type="checkbox"/> Waschmaschine <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
-------------------	---

Nachspeisung mit Trinkwasser

Nachspeisung vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherungseinrichtung freier Auslauf <input type="checkbox"/> ja vom Typ _____ <input type="checkbox"/> nein	Überflutung der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---	---

Messeinrichtungen

Zähler für die Erfassung der Nachspeisemenge erwünscht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Wasserzählerbügel für die Messung der Brauchwassernutzung im Haushalt installiert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Schutzmaßnahmen


Verbindung zwischen der Trinkwasser- und der Regenwasserinstallation	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Farbliche und dauerhafte Kennzeichnung der Betriebswasserleitungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kennzeichnung der Nichttrinkwasserentnahmestellen und Sicherung vor unbefugter Nutzung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ich bestätige, dass die genannte Brauchwasseranlage den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Insbesondere wurden die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN 1988, DIN EN 1717) und die DIN 1989 (Regenwassernutzungsanlagen) eingehalten. Mir ist bekannt, dass die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zur Stilllegung der Anlage und zu evtl. Schadensersatzforderungen führen kann.

Die Einweisung für den Betrieb der Anlage ist erfolgt und die Betriebs-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen wurden an den Eigentümer übergeben. Etwaige sonstige Nutzer werden über den Umgang mit dem Betriebswasser informiert. Das Gesundheitsamt wurde bzw. wird über den Betrieb der Anlage unterrichtet.

Anlagen: Installationsplan der Brauchwasseranlage, Lageplan des Grundstücks

Datum

 _____
Unterschrift und Stempel Fachbetrieb

Name in Blockschrift

Interne Vermerke (vom Wasserzweckverband auszufüllen) :

Zählerinstallation am _____	Anmerkungen:
Abnahme am _____	Datum / Unterschrift